

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992

Die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), LGBl.0300, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs.1 zweiter Satz lautet:
„Die Wählerverzeichnisse haben die aus Muster Anlage 1 ersichtlichen Daten zu enthalten.“
2. Im § 23 Abs.3 tritt anstelle des Zitates „LGBl.0050-1“ das Zitat „LGBl.0050“.
3. § 25 Abs.1 lautet:
„(1) Am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag muss das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsräum durch fünf aufeinander folgende Werkstage zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden. Die Einsichtnahme muss während der Amtsstunden der Gemeinde, jedoch mindestens 4 Stunden täglich davon an einem Tag jedenfalls bis 20.00 Uhr, möglich sein. Das Wählerverzeichnis kann für jedermann – nach Maßgabe technischer und organisatorischer Möglichkeiten – in der Gemeinde auch automationsunterstützt (mittels Terminal oder Bildschirm) zugänglich gemacht werden. Diese Möglichkeit darf keine Funktion für einen direkten oder indirekten Ausdruck der im Wählerverzeichnis enthaltenen Daten erlauben.“
4. Im § 25 Abs.2 zweiter Satz wird nach dem Wort „aufliegt“ die Wortfolge „ und gegebenenfalls die Aufstellungsorte der Terminals oder Bildschirme“ eingefügt.
5. Im § 27 Abs.1 erster Satz wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„,bzw. sind diese Daten mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln.“

6. Im § 28 Abs.1 erster Satz wird nach dem Wort „Innerhalb“ die Wortfolge „von zehn Tagen ab Beginn“ eingefügt.
7. Im § 28 Abs.2 wird die Wortfolge „noch vor Ablauf “ ersetzt durch die Wortfolge „spätestens am zehnten Tage nach Beginn “.
8. Im § 33 tritt anstelle des Zitates „LGBI.0050-0“ das Zitat „LGBI.0050“.
9. Dem § 42 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:
„Wenn wahlwerbende Parteien die Übermittlung der Wählerverzeichnisse mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung beantragt haben, haben Sie der Kreiswahlbehörde die Wahlkreislisten zusätzlich auf maschinell lesbaren Datenträgern oder per Datenfernübertragung zu übermitteln.“
10. Im § 42 Abs.3 Einleitungssatz wird das Wort „Wahlvorschlag“ ersetzt durch das Wort: „Kreiswahlvorschlag“.
11. Im § 42 Abs.3 Z.2 wird die Wortfolge „die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens dreimal so vielen Bewerbern, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind“ ersetzt durch die Wortfolge „die Wahlkreisliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens 15 Bewerbern“.
12. Im § 43 Abs.3 erster Satz wird das Wort „Parteiliste“ ersetzt durch das Wort „Wahlkreisliste“.
13. Im § 45 Abs.1 erster Satz wird das Wort „Parteilisten“ ersetzt durch das Wort „Wahlkreislisten“.
14. Im § 46 erster Satz wird das Wort „Parteiliste“ ersetzt durch das Wort „Wahlkreisliste“.

15. Im § 48 Abs.1 erster Satz wird die Wortfolge „Parteiliste mehr als dreimal so viel Bewerber enthält, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind“ ersetzt durch die Wortfolge „Wahlkreisliste mehr als 15 Bewerber enthält“.
16. Im § 55 Abs.4 zweiter Satz wird nach dem Wort „Parteilisten“ die Wortfolge „(Wahlkreislisten und Landeslisten)“ eingefügt.
17. Im § 58 Abs.1 erster Satz wird nach dem Wort „Wahlzeugen“ die Wortfolge „die das Wahlalter nach § 21 Abs.1 erreicht haben“ eingefügt.
18. § 63 Abs.1 und 2 lauten:
- „(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Eine Wahlzelle darf jeweils nur von einer Person betreten werden.
- (2) Die Wahlbehörde hat blinden oder schwer sehbehinderten Wählern Stimmzettelschablonen als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbstständigen Wahlausübung zur Verfügung zu stellen. Diese Schablonen werden in jedem Wahllokal aufgelegt, oder werden zusammen mit einer eventuell beantragten Wahlkarte an den Wähler ausgehändigt oder zugestellt. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie sich selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.“
19. § 74 Abs.1 und 2 lauten:
- „(1) Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises hat in der Reihenfolge der veröffentlichten Kreiswahlvorschläge zu enthalten:
1. die Listennummern
 2. die Parteibezeichnungen
 3. allfällige Kurzbezeichnungen

4. Rubriken mit einem Kreis
5. eine Bewerberrubrik mit den veröffentlichten Landeswahlvorschlägen (Landesliste) mit der Überschrift „Vorzugsstimme Landesliste“ und mit Kreisen und arabischen Ziffern unter Angabe von Familien- und Vornamen sowie Geburtsjahr der Bewerber,
6. eine Bewerberrubrik mit den veröffentlichten Kreiswahlvorschlägen (Wahlkreisliste) mit der Überschrift „Vorzugsstimme Wahlkreisliste“ mit Kreisen und arabischen Ziffern unter Angabe von Familien- und Vornamen sowie Geburtsjahr der Bewerber.

Im Übrigen hat der amtliche Stimmzettel, unter Berücksichtigung der gemäß § 48 und § 98 erfolgten Veröffentlichungen, die aus der Anlage 5 ersichtlichen Angaben zu enthalten. In gleicher Weise sind Stimmzettelschablonen herzustellen. Die amtlichen Stimmzettel und die Stimmzettelschablonen dürfen nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden.

- (2) Die Größe der amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises ist nach der Anzahl der im Wahlkreis zu berücksichtigenden Kreiswahlvorschläge und nach der Anzahl der Bewerber der Wahlkreislisten festzulegen. Das Ausmaß hat zumindest dem Format DIN A2 (Querformat) zu entsprechen. Für alle Parteibezeichnungen sind die gleiche Größe der Rechtecke, Kreise und Druckbuchstaben, für die allfälligen Kurzbezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum angepasst werden. Das Wort „Liste“ ist klein zu drucken. Für die Listennummern können einheitlich größere Ziffern verwendet werden. Die Farbe aller Aufdrucke hat ausschließlich schwarz zu sein. Die horizontalen Trennungslinien der Rechtecke und die Kreise sind in gleicher Stärke auszuführen.“
20. Im § 74 Abs.3 erster Satz wird das Wort „Kreiswahlbehörden“ durch die Wortfolge „Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden, und von diesen“ ersetzt.

21. § 75 lautet:

„§ 75

Leerer amtlicher Stimmzettel

Der leere amtliche Stimmzettel hat drei Rubriken, in die der Wähler die Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung) einen Bewerber der Landesliste und einen Bewerber der Wahlkreisliste der von ihm gewählten Partei eintragen kann, sowie die aus Anlage 6 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Der leere amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden und ist in gleicher Weise wie der amtliche Stimmzettel den Wahlbehörden zu übermitteln.“

22. Im § 76 Abs.4 wird nach dem Wort „Stimmzettel“ die Wortfolge „und der Stimmzettelschablonen (§ 63 Abs.1)“ eingefügt.

23. § 77 lautet:

„§ 77

Gültige Ausfüllung

Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises ist gültig ausgefüllt, wenn der Wählerwille aus ihm eindeutig zu erkennen ist. Dieser Wählerwille kann durch Abgabe jeweils einer Vorzugsstimme auf der Landesliste und/oder der Wahlkreisliste (§ 78 Abs.1) und/oder einer Parteistimme (§ 78 Abs.2) ausgedrückt werden.“

24. § 78 lautet:

„§ 78

Abgabe von Vorzugsstimmen und Parteistimmen

(1) Eine Vorzugsstimme ist nur dann gültig abgegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Der Wähler muss den Bewerber im hierfür vorgesehenen Kreis oder sonst wo auf dem amtlichen Stimmzettel eindeutig bezeichnen.
2. Der Wähler darf nur je einen Bewerber der Landesliste und/oder der Wahlkreisliste bezeichnen. Bezeichnet er auf einer der beiden Listen keinen oder mehrere Bewerber, ist die Vorzugsstimme der anderen Liste dennoch gültig.
3. Der Wähler muss grundsätzlich Bewerber, die auf der selben Parteiliste aufscheinen, bezeichnen. Werden aber Bewerber bezeichnet, die auf verschiedenen Parteilisten aufscheinen, so gilt die Vorzugsstimme nur für den/die Bewerber, dessen/deren Partei zusätzlich bezeichnet wurde.

(2) Eine Stimme ist für eine Partei dann gültig abgegeben, wenn eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Der Wähler hat eine gültige Vorzugsstimme für Bewerber der selben Parteiliste abgegeben (Abs.1).
2. Der Wähler hat zwar keine gültige Vorzugsstimme abgegeben, aber zwei oder mehrere Bewerber auf der Landesliste und/oder der Wahlkreisliste einer Parteiliste im hierfür vorgesehenen Kreis oder sonst wo auf dem amtlichen Stimmzettel eindeutig bezeichnet und zusätzlich keine Bezeichnung einer anderen Partei vorgenommen.
3. Der Wähler hat keinen Bewerber bezeichnet, aber in einem der unter jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreis oder sonst wo auf dem amtlichen Stimmzettel eine Partei eindeutig bezeichnet.

(3) Wenn eine gültige Vorzugsstimme für Bewerber der selben Parteiliste (Abs.2) abgegeben wurden, so gilt der Stimmzettel als gültige Stimme für diese Partei, selbst wenn eine andere Partei bezeichnet wurde.“

25. § 80 Abs.1 Z.2 bis 6 lauten:

- „2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht eindeutig hervorgeht, welche Partei und/oder welchen Bewerber der Wähler wählen wollte, oder
3. überhaupt keine Partei oder kein Bewerber bezeichnet wurde, oder
4. ohne gültige Vorzugsstimme zwei oder mehrere Parteien bezeichnet wurden, oder
5. eine Liste bezeichnet wurde, die nur eine Listenummer, aber keine Parteibezeichnung enthält, oder
6. auch sonst der Wählerwille nicht eindeutig zu erkennen ist.“

26. Im § 81 Abs.1 erster Satz wird der zweite Halbsatz ersetzt durch den Halbsatz: „welchen Bewerber und/oder welche Partei der Wähler wählen wollte.“ § 81 Abs 1 zweiter Satz entfällt.

27. Im § 82 Abs.1 Z3 wird das Wort „Parteiliste“ durch das Wort „Partei“ ersetzt.

28. Im § 94 wird in der Überschrift die Wortfolge „der Parteilisten“ durch die Wortfolge „auf der Wahlkreisliste und Landesliste“ ersetzt. Die Wortfolge „nach Maßgabe der Wahlpunkte Reihung der nicht gewählten Bewerber“ entfällt.

29. Im § 94 Abs.2 wird jeweils das Wort „Parteiliste“ durch das Wort „Wahlkreisliste“ ersetzt.

30. Dem § 94 Abs.4 wird folgender Abs.5 angefügt:

- „(5) Danach ermittelt die Kreiswahlbehörde die Zahl der gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für Bewerber auf den Landeslisten und gibt diese Summen der Landeswahlbehörde unverzüglich bekannt.“

31. Im § 95 Abs.2 lit.f wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit.g angefügt:

- „g) die Zahl der gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für Bewerber der Landeslisten.“

32. Im § 98 Abs.1 wird die Wortfolge „zwanzigsten Tag vor dem Wahltag“ ersetzt durch die Wortfolge „30. Tage vor dem Wahltag, 13.00 Uhr,“.
33. Im § 98 Abs.1 entfällt der letzte Satz und werden folgende Sätze angefügt:
„§§ 42 Abs.1 letzter Satz und 44 sind sinngemäß anzuwenden. Der Landeswahlvorschlag (Landesliste) darf höchstens 35 Bewerber beinhalten.“
34. Im § 99 Abs.2 wird vor dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Die verbleibenden Mandate werden vorerst nach der Zahl der erreichten Vorzugsstimmen der Reihe nach jenen Bewerbern zugewiesen, die mindestens 4 % der insgesamt landesweit abgegebenen gültigen Stimmen (§ 83 Abs.4) erreicht haben.“
35. Im § 99 Abs.2 zweiter Satz (neu) wird das Wort „verbleibenden“ ersetzt durch die Wortfolge „dann noch übrigen“.
36. Im § 103 Abs.3 dritter Satz wird nach der Wortfolge „dem Landeswahlvorschlag“ die Wortfolge „oder den Kreiswahlvorschlägen (Parteilisten)“ eingefügt und wird nach dem Wort „Mandat“ die Wortfolge „auf dem Landeswahlvorschlag“ eingefügt.
37. Im § 104 wird die Wortfolge „auf dem Kreiswahlvorschlag die Parteiliste“ durch die Wortfolge „die Wahlkreisliste“ und die Wortfolge „dem Landeswahlvorschlag“ durch die Wortfolge „den Parteilisten“ ersetzt.
38. Im § 113 Abs. 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt der danach folgende Halbsatz.
39. § 113 Abs. 2 lautet:
„(2) Den Gemeinden wird vom Land für jeden Wahlberechtigten, welcher im abgeschlossenen Wählerverzeichnis der Gemeinde aufscheint, ein Pauschalbetrag

von 0,5 Euro, für Gemeinden, welche über 20.000 Wahlberechtigte im abgeschlossenen Wählerverzeichnis verzeichnet haben, 0,6 Euro zu ersetzen. Der Kostenersatz wird vom Land nach Abschluss des Wahlverfahrens an jede Gemeinde angewiesen.“

40. § 113 Abs 3 entfällt.

41. Die Anlagen 5 und 6 lauten: